

Allgemeine und Besondere Bedingungswerke

1 Allgemeine Bedingungswerke

- 1.1 Bedingungen für die Ausstellungs- und Transportversicherung
 - 1.1.1 DTV-AVB-Ausstellungsversicherung 2010 (DTV-Ausstellung 2010)
 - 1.1.2 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 (DTV-Güter 2000/2011)
 - 1.1.3 Streik- und Aufruhrklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2011
 - 1.1.4 Kriegsklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2011
 - 1.1.5 Beschlagnahmeklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2011
 - 1.1.6 Währungsklausel
 - 1.1.7 Klassifikations- und Altersklausel nach den DTV-Güter 2000/2011
 - 1.1.8 Klausel für den Ausschluss von Schäden durch bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung („Pandemie-Ausschlussklausel“) / Wiedereinschlussklausel „Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Güterversicherung“
- 1.2. Allg. Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten (AVB Musikinstrumente 1994/2025)
 - 1.2.1 Sonderbedingungen und Klauseln zu den AVB Musikinstrumente 1994/2025
- 1.3 Allg. Bedingungen für die Versicherung von Automaten 2008 (AVB Automaten 2008)
 - 1.3.1 Neuwert-Klausel zu den AVB Automaten 2008
- 1.4 Allg. Bedingungen für die Filmapparate-Versicherung 1985 in der Fassung 2025
- 1.5 Limitierte Cyber-Klausel (Gezielter Cyber-Angriff - Wiedereinschluss), JS2019-006
- 1.6 Sanktionsklausel
- 1.7 Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) in der letzten gültigen Fassung

2 Besondere Bedingungen für die Ausstellungs- und Transportversicherung

2.1 Gegenstand der Versicherung

2.1.2 Dauerleihgaben

Versichert sind alle Kunst- und Sammlungsgegenstände, die sich als Dauerleihgabe an den nachstehenden Risikooten befinden. Der Schutz gilt als umfassende „Nagel-zu-Nagel“-Deckung und schließt sämtliche Hin- und Rücktransporte sowie Zwischenlagerungen ein – unabhängig davon, ob die Gegenstände von Dritten zur Verfügung gestellt oder Dritten überlassen werden.

2.1.3 Eigene Werke

Sämtliche im Eigentum der Versicherungsnehmerin befindlichen Kunst- und Sammlungsgegenstände sind inklusive Transporte, Lagerungen und Ausstellungen beitragsfrei mitversichert. Eine Einzeldeklaration der eigenen Werke ist nicht erforderlich.

2.1.4 Während der Vertragslaufzeit hinzukommende Kunst- und Sammlungsgegenstände, (z. B. durch Ankauf, Schenkung oder Dauerleihgaben) sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme automatisch mitversichert. Eine gesonderte Anzeige einzelner Zu- und Abgänge ist nicht erforderlich.

2.1.5 Sammlungsgegenstände, die zur Ansicht oder nur kurzfristig in den Besitz der Versicherungsnehmerin gelangen, sind gleichfalls versichert.

2.1.6 Der Versicherungsschutz gilt von Nagel zu Nagel bzw. Standort zu Standort inkl. aller Transporte, Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen inkl. der Ein- und Auspackarbeiten im durchstehenden Risiko für den gesamten Zeitraum, für den die Versicherungsnehmerin die Gefahr oder das Interesse für die versicherten Kunstgegenstände trägt.

2.1.7 Versicherungsschutz besteht auch für die jeweiligen Aufenthalte bei Restauratoren, Rahmern oder Fotografen, Ansichts- und Ankaufssendungen.

3 Versicherungsart und Versicherungssummen

3.1 Versicherungsart

Die Versicherung wird als Versicherung auf Erstes Risiko abgeschlossen. Der Versicherer verzichtet für alle versicherten Schäden auf den Einwand der Unterversicherung. Die vereinbarte Versicherungssumme stellt die maximale Entschädigungsleistung des Versicherers je Schadenfall dar. Grundsätzlich gilt bei den Aufenthalten „Allgefahrendeckung“ gemäß den DTV-AVB-Ausstellungsversicherung 2010 (DTV-Ausstellung 2010) und bei Transporten „Volle Deckung“ gemäß den DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 als vereinbart. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

3.2 Versicherungssumme

Die Höchstversicherungssumme beträgt für die versicherten Kunst- und Sammlungsgegenstände

85.000.000,00 € auf Erstes Risiko.

Für Schäden durch die Gefahr Feuer gilt abweichend eine Höchstversicherungssumme von

150.000.000,00 € auf Erstes Risiko je Brandabschnitt.

Die vereinbarte Versicherung auf Erstes Risiko bezieht sich ausschließlich auf den ständigen Bestand des Hauses. Als versichert gelten die eigenen Werke der Versicherungsnehmerin sowie die vertraglich vereinbarten Dauerleihgaben. Der Versicherungsschutz zum Leihverkehr im Rahmen von Wechselausstellungen ist separat unter Punkt 21 geregelt.

3.3 Unterjährige Anpassung der Versicherungssummen

Die vorgenannten Versicherungssummen entsprechen dem Stand bei Ausschreibung. Die Versicherungsnehmerin behält sich das Recht vor, die Versicherungssummen ohne Angabe von Gründen auch unterjährig anzupassen.

4 **Versicherte Gegenstände**

4.1 Als Versichert gelten Kunst- und Sammlungsgegenstände aller Art der Versicherungsnehmerin einschließlich Dauerleihgaben. Der Versicherungsschutz umfasst auch Bibliotheken und Archive - auch Bildarchive - einschließlich Zubehör.

Dies sind u.a.: Bilder, Plastiken und sonstige Gegenstände aus allen Materialien einschließlich plastischer Darstellungen kompositioneller Art, insbesondere

- Gemälde inkl. Rahmen, Stiche, Aquarelle, Radierungen, Fotografien, Grafiken, Lithografien, Zeichnungen, Drucke, Druck- und Handschriften, Bücher, Archivalien, Reproduktionen mit und ohne Glas, Teppiche, Gobelins, Textilien, Plastiken, Skulpturen oder andere Gegenstände aus Metall;
- Gegenstände aus Holz, Stein, Steingut, Bernstein, Elfenbein und Marmor;
- Gegenstände aus Glas, Keramik, Porzellan, Gips, Ton, Zement, Steinguss, Mosaiken und Terrakotta;
- Gegenstände aus Stahl, Eisen;
- Fotografien, Filme und Negative

4.2 Darüber hinaus sind alle Leihnahmen von fremden Eigentümern in den Räumen der Versicherungsnehmerin versichert, sofern diese nicht über den Leihgeber oder die Landeshaftung des Landes NRW versichert sind.

4.3 Eventuell externen Restauratoren, Rahmern, Fotografen, Gutachtern oder anderen Fachdienstleistern zur Bearbeitung überlassene Kunstgegenstände sind inklusive der anfallenden Transporte ebenfalls über diesen Vertrag versichert, und zwar prämienfrei.

4.4 Ausstellungsvitrinen, Stellwände, Scheinwerfer, wiederverwendbare Transportkisten, Kataloge etc., die im Zusammenhang mit der Ausstellung der Kunstgegenstände gem. vorstehenden Ziffern 4.1 und 4.2 verwendet werden, sind – sofern sie nicht über eine Sachinhaltsversicherung versichert sind – ebenfalls über diesen Vertrag versichert und zwar prämienfrei. Das Gleiche gilt für wiederverwendbare Transportkisten der Versicherungsnehmerin.

4.5 Mitversichert sind Rahmen, Sockel und Schutzverglasungen.

4.6 Die Ausstellungen begleitende Bild-, Ton- und Datenträger sowie digitale Medieninhalte gelten ebenso mitversichert wie die zu deren Wiedergabe erforderliche Präsentations-, Medien- und Veranstaltungstechnik (insbesondere Beamer, Mediaplayer, Lautsprecher, Mischpulte und Verstärker).

..

- 4.7 Kassenbestände und das Risiko der Botenberaubung gilt mit einer Erstrisikoversicherungssumme in Höhe von 5.000,00 € mitversichert. Nicht versichert sind Unterschlagungen.
- 4.8 Für im Freien ausgestellte Kunstgegenstände besteht Versicherungsschutz gegen Beschädigung durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm und höhere Gewalt.

Diebstahl gilt nur dann mitversichert, wenn die Objekte fest im Boden, an einer Sockelplatte oder ähnlichem verankert, oder auf andere Art gegen einfache Wegnahme gesichert sind. Bei Kunstgegenständen, deren Einzelgewicht 300 kg überschreitet, ist eine solche Sicherung nicht erforderlich.

Schäden durch Vandalismus (z. B. mut- und böswilliges Bemalen, Besprühen, Bespritzen, Verschmutzung, Lack-, Kratz- und Schrammschäden und andere Beschädigungen seitens Dritter etc.) sind versichert.

Nicht versichert sind Schäden verursacht durch Witterungs- und Umwelteinflüsse (z.B. Ausbleichen, Rost, Oxidation, Schimmel etc.).

In begründeten Einzelfällen kann die Versicherungsnehmerin Wertminderungsansprüche geltend machen, die aus den oben beschriebenen Schäden resultieren.

5 Fremdversicherungen

- 5.1 Fremdversicherungen (z. B. anderweitige Versicherungsverträge von Leihgebern) sowie Staats- und Ländergarantien gehen dieser Police voran, sofern der Leihgeber eine Deckung unter dieser Police nicht ausdrücklich wünscht.
- 5.2 Es bleibt der Versicherungsnehmerin jedoch vorbehalten, Leihnahmen subsidiär unter diese Police zu versichern, wenn der Versicherungsumfang der Fremdversicherung nicht den üblichen Anforderungen entspricht.

6 Versicherungsorte / Geltungsbereich

6.1 Versicherungsschutz gilt an folgenden Orten:

- a) **Ludwig Forum für internationale Kunst** inkl. Skulpturenhof und Garten sowie Lagergebäude, Jülicher Str. 97-109, 52070 Aachen, (BMA, EMA)
- b) **Außenlager „Baltes“ Ludwig Forum**, Rotter Bruch 26a, 52068 Aachen
- c) **Suermondt-Ludwig-Museum** inkl. Außenbereich, Wilhelmstr. 18, 52070 Aachen (BMA, EMA)
- d) **Außenlager Suermondt-Ludwig Museum**, Mataréstraße 2, 52078 Aachen
- e) **Couven-Museum**, Hühnermarkt 17, 52062 Aachen, (BMA, EMA)
- f) **Centre Charlemagne**, Johannes-Paul-Str. 1, 52062 Aachen (BMA, EMA)
- g) **Stadtarchiv**, Reichsweg 19-42 inkl. Außenanlage, 52068 Aachen (BMA, EMA)
- h) **Internationales Zeitungsmuseum**, Pontstr. 13, 52062 Aachen (BMA, EMA)
- i) **Zollgeschichtliche Sammlung Horbach**, Horbacher Str. 497-499, 52072 Aachen

- j) **Außenskulptur**, Markt/Krämerstr. 52062 Aachen
- k) **Depot**, Talstraße 2, 52068 Aachen (BMA)
- l) Elisabethstr. 8, 52062 Aachen (BMA)
- m) Blücherplatz 43, 52068 Aachen (BMA)
- n) Peterstr. 21-25, 52062 Aachen (BMA)
- o) Rathausstr. 12, 52072 Aachen (BMA, EMA)
- p) Couvenstraße 15, 52062 Aachen (BMA)

BMA = Brandmeldeanlage
EMA = Einbruchmeldeanlage

- 6.2 Versicherungsschutz gilt für Transporte, vorübergehende und ständige Aufenthalte, Ausstellungen und Zwischenlagerungen von, nach und innerhalb aller Länder.

Versicherungsschutz gilt insbesondere auch:

- 6.3 während des Aufenthaltes in den eigenen und angemieteten Ausstellungsräumen sowie museumseigenen Lagerräumen (z. B. Restaurierungswerkstätten und Depots) bis zur Höhe der vereinbarten Höchstentschädigung;
- 6.4 während des Aufenthaltes in benannten Speditionslagern bis zur Höhe der vereinbarten Höchstentschädigung;
- 6.5 während aller Aufenthalte auf auswärtigen Ausstellungen und Vor- und Nachlagerungen in allen Ländern der Erde, sofern die Anmeldemodalitäten beachtet werden;
- 6.6 während aller Transporte von und nach allen Plätzen der Erde, sofern die Anmeldemodalitäten beachtet werden. Seetransporte gelten in teilweiser Abänderung der AVB Ausstellung 2010 und unter Berücksichtigung der DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 uneingeschränkt als mitversichert;
- 6.7 während des gesamten Zeitraumes, in dem sich der Gegenstand in der persönlichen Obhut eines Museumsmitarbeiters oder eines Kurators befindet (z. B. Begutachtung im Hause, Eigentransport mit eigenem PKW) bis zur Höhe der vereinbarten Höchstentschädigung;
- 6.8 während aller Aufenthalte bei Restauratoren, Rahmern, Fotografen und zur wissenschaftlichen Untersuchungen außerhalb der versicherten Räumlichkeiten bis zur Höhe der vereinbarten Höchstentschädigung;

7 **Umfang der Versicherung**

Maßgebend für den Versicherungsschutz während ständiger und vorübergehender Ausstellungen und disponierter Lagerungen sind die „DTV-AVB-Ausstellungsversicherung 2010“ (DTV- Ausstellung 2010).

Maßgebend für sämtliche Transporte und transportbedingte Lagerungen sind die DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011.

7.1 Versicherte Gefahren

Versicherungsschutz besteht gegen alle Gefahren nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich im Versicherungsvertrag einzelne Gefahren ausgeschlossen sind.

Versichert sind daher insbesondere Schäden und / oder Verluste, entstanden durch:

- Transportmittelunfall
- höhere Gewalt
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz oder Anprall von Flugkörpern, ihrer Teile oder Ladung
- Wasser, Nässe allgemein, Rost
- Schädlingsbefall, Ungeziefer
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus
- Beschädigungen, sofern nicht Vorsatz der Versicherungsnehmerin oder seiner Re-präsentanten vorliegt.
- Schäden in Folge der Fahrlässigkeit und groben Fahrlässigkeit der Versicherungsnehmerin, von Mitarbeitern der Versicherungsnehmerin, extern beauftragten Personen und Dienstleistern sowie des Versicherten gelten mitversichert.

- 7.2 Schäden durch Streik, Aufruhr und terroristische Gewalthandlungen sind gemäß DTV Streik- und Aufruhrklausel während der Transporte und während des stationären Aufenthalts mitversichert.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Der Versicherer kann diesen speziellen Versicherungsschutz mit einer Frist von 7 Tagen kündigen. Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung bei der Versicherungsnehmerin eingeht. Bereits begonnene Transporte oder laufende Ausstellungen bleiben von dieser Kündigung unberührt und sind bis zu deren vertraglich vereinbartem Ende (Nagel zu Nagel) weiter versichert.

- 7.3 Die Gefahr des Krieges, des Bürgerkrieges oder kriegsähnliche Ereignisse (gemäß der DTV-Kriegsklausel) ist bei grenzüberschreitenden Transporten auf dem Luft- oder Seeweg mitversichert.

- 7.3.1 In teilweiser Abänderung der dieser Police zu Grunde liegenden „Kriegsklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/201“ gilt:

Die Versicherung der Gefahren gemäß vorstehend genannter Klauseln und Vereinbarungen innerhalb der völkerrechtlich anerkannten Staatsgebiete der Ukraine und Weißrusslands (Belarus) ist ausgeschlossen.

Die Versicherung der Gefahren gemäß vorstehend genannter Klauseln und Vereinbarungen innerhalb des Staatsgebietes von Russland in einer Entfernung von weniger als 200 km zur völkerrechtlich anerkannten Grenze der Ukraine ist ausgeschlossen.

- 7.4 Schäden durch Säureanschläge sind mitversichert.

- 7.5 Mitversichert gilt das Abhandenkommen auch kleinformater Wert- und Kunstgegenstände, sofern sie sich in abgeschlossen Vitrinen befinden, und mechanisch und / oder elektronisch gegen einfache Wegnahme gesichert sind.

Kleinformative Kunstgegenstände sind wie folgt definiert:

- zweidimensional: bis zu einer Kantenlänge von jeweils 35 cm - dreidimensional: bis zu einem Volumengewicht von 1,5 kg
- Dreidimensionale Kunstgegenstände gelten nicht als kleinformig, sofern zwei Dimensionen (Höhe, Breite oder Tiefe) das Maß von 35 cm übersteigen.

- 7.6 Schäden in Folge der Beschlagnahme während der Transporte gemäß der zugrundeliegenden „DTV Güter 2000-2011 Beschlagnahmeklausel“ gelten mitversichert. Dies gilt auch bei Schäden, die während der Dauer einer Beschlagnahme (Aufenthalt oder Transport) eintreten.

Kosten, die im Zusammenhang mit einer Beschlagnahme entstehen. z.B. die Kosten zur Wiedererlangung des Kunstwerkes wie Kautionen, zu stellende Bürgschaften, Garantien u.ä. sowie Kosten für Gutachter, Anwälte zur Wiedererlangung des Kunstgegenstandes gelten mitversichert.

Ungeachtet dessen gelten Schäden in Folge des Verlusts oder der Beschädigung im Zusammenhang von Transporten und Lagerungen während einer Beschlagnahme versichert.

- 7.6.1 In teilweiser Abänderung der dieser Police zu Grunde liegenden Beschlagnahmeklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2011 gilt:

Die Versicherung der Gefahren gem. der o.g. Beschlagnahmeklauseln und Vereinbarungen innerhalb der völkerrechtlich anerkannten Landesgrenzen der Ukraine und des Staatsgebiets von Russland sowie Weißrusslands (Belarus) ist ausgeschlossen.

- 7.7 Schäden, entstanden durch Licht, Strahlen, Frost, Hitze, Temperaturschwankungen sowie Feuchtigkeit sind mitversichert. Hiervon ausgenommen bleiben Allmählichkeitsschäden.

- 7.8 Bei Schäden an mitversicherten technischen Geräten werden die Kosten einer fachgerechten Restaurierung bzw. Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Gerätes, nicht jedoch eine eventuell bleibende Wertminderung ersetzt.

Bedienungsfehler sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Innere Schäden (Funktionsuntüchtigkeit eines Gerätes ohne äußere Einwirkung) sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Die Deckung gilt subsidiär zu eventuellen Herstellergarantieleistungen.

Bei Schäden an historischen, nicht gleichwertig wiederzubeschaffenden oder zu restaurierenden technischen Geräten hingegen gilt eine Wertminderung oder der Totalschaden des Gesamtwerkes versichert.

- 7.9 Nicht versicherte Schäden

- 7.9.1 Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind die Gefahren der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.

In Abänderung vorstehender Bestimmung sind Schäden an den versicherten Kunstgegenständen (Gütern) versichert, wenn sie durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoff) entstanden sind, soweit solche Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke bereitgestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden.

- 7.9.2 Ausgeschlossen sind die Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

- 7.9.3 Ausgeschlossen bleiben Schäden, verursacht durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Kunstgegenstände, Abnutzung und Verschleiß und innerer Verderb.
- 7.9.4 Ausgeschlossen bleiben Schäden, verursacht durch bewusste und gewollte Einwirkung auf die versicherten Sachen selbst, z.B. durch Bearbeitung und Reinigung.

Rahmung, Passpartourieren, Hängen und Abhängen, sowie Installation und Deinstallation gelten nicht als Bearbeitung im Sinne der DTV-AVB Ausstellung.

In Abänderung der Ziffer 3.2.6 der DTV-AVB Ausstellung gelten Bearbeitungsschäden im Zuge von Restaurierungen und Reparaturen mitversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausdrücklich auch auf einen physischen oder wirtschaftlichen Totalschaden (einschließlich einer vollständigen kunsthistorischen Entwertung) des betroffenen Objekts. Die Entschädigungsgrenze leistet im Schadenfall Erstes Risiko bis zur Höhe des jeweils vereinbarten Versicherungswertes (bzw. der vereinbarten Taxe) des betroffenen Kunstwerkes. Voraussetzung ist, dass diese Restaurierungen und Reparaturen von fachlich geschultem Personal mit einem entsprechenden Hochschulabschluss (Masterabschluss oder gleichwertige Qualifikation) durchgeführt werden.

- 7.9.5 Ausgeschlossen bleiben mittelbare Schäden aller Art (Vermögensschäden, jedoch nicht Wertminderung) z. B. durch Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen auf der versicherten Reise, Konventionalstrafen etc.
- 7.9.6 Bei Kunstgegenständen, die in beschädigtem Zustand verladen werden, besteht kein Versicherungsschutz für solche Schäden, die mit den bereits vorhandenen Beschädigungen zusammenhängen.

Vergrößerungen von vorhandenen Beschädigungen durch ein versichertes Ereignis während des Aufenthalts und Transports hingegen sind mitversichert.

8 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu den DTV-AVB Ausstellung 2010 und DTV Güter 2000-2011 gelten folgende Kosten eines Schadenfalls versichert:

- Schutz- und Bewegungskosten
- provisorische Sicherungsmaßnahmen
- Schlossänderungen bei Diebstahl und nach einem Einbruchdiebstahl
- Zoll- und Frachtkosten
- Feststellungskosten und die hierfür erforderlichen Maßnahmen wie Auspack- und Einpackarbeiten
- Räumungs- und Entsorgungsarbeiten
- für Transporte und Lagerungen von versicherten Sachen, solange die Lagerung am Versicherungs-ort nicht möglich oder zumutbar ist
- für Reisen, Transporte oder Rechtsberatung, um abhanden gekommene Kunstgegenstände wieder zu erlangen oder vergleichbare Objekte wieder zu beschaffen
- für notwendige Reisen zum Versicherungsort, die der Versicherungsnehmerin entstehen

Diese Kosten sind bis zu einer Entschädigungsgrenze in Höhe von 1.000.000,00 € pro Schaden versichert.

9 Fehlerhafter oder fehlender Rechtstitel („defective title“)

Für Kunstgegenstände, die nach Versicherungsbeginn von der Versicherungsnehmerin käuflich erworben wurden und die der Versicherungsnehmerin mangels wirksamen Eigentumserwerbes aufgrund fehlender oder fehlerhafter Rechtstitel des Verkäufers an den rechtmäßigen Eigentümer herausgeben muss, erstatten die Versicherer den dokumentierten Versicherungswert, jedoch nicht mehr als den tatsächlich bezahlten Kaufpreis.

Eine Erstattungspflicht seitens des Versicherers besteht nur, wenn der Versicherungsnehmerin in dieser Höhe ein Schaden entstanden ist, beim Kauf im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfaltsmaßstäbe beachtet worden sind und wenn der Schaden während der Vertragslaufzeit angezeigt wird.

Werden gegen die Versicherungsnehmerin von dem rechtmäßigen Eigentümer aus dessen Eigentumsrecht heraus Ansprüche geltend gemacht, ersetzen die Versicherer außerdem die Rechtskosten, die der Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmerin dienen und denen die Versicherer vorher zugestimmt haben.

10 Verpackung / Transportmittel

- 10.1 In Erläuterung der Nr. 3.2.3 der DTV-Ausstellung 2010 gilt die Verpackung als fachgerecht und transport-sicher, sofern die Verpackung durch einen Kunst-Fachspediteur durchgeführt wurde.

Sofern die Versicherungsnehmerin oder Versicherte selbst verpackt, besteht die Verpflichtung zu einer im internationalen Kunsthandel üblichen Verpackung. Für Schäden, bei denen das Fehlen der Voraussetzungen dieser Bestimmungen keinen Einfluss auf den Schaden hatte, besteht ungeachtet dessen Versicherungsschutz.

In Fällen, in denen es als kunsthandelsüblich angesehen werden kann, dass Kunstgegenstände (z. B. wegen ihrer Größe) unverpackt transportiert werden, besteht nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer auch für unverpackte Kunstgegenstände Versicherungsschutz.

Mitversichert gelten nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladeweise ausgenommen im Falle von Vorsatz durch die Versicherungsnehmerin bzw. seiner Repräsentanten. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schäden, bei denen das Fehlen der entsprechenden Verpackung keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Höhe des Schadens hatte. Schadenersatzansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

- 10.2 Die Transportmittel (auch die eigenen der Versicherungsnehmerin bzw. die ihrer Bediensteten) müssen für den Kunsttransport geeignet sein.
- 10.3 Es ist Sorge dafür zu tragen, dass nur Kunstspediteure / Frachtführer und Museumsmitarbeiter bzw. im Kunsthandel tätige Personen und deren Mitarbeiter Transporte durchführen, die über Erfahrung im Kunsttransportverkehr verfügen.
- 10.4 Übersteigt der Versicherungswert bei einem Begleittransport 2.500.000,00 €, so sind die Kunstgegenstände durch mindestens zwei Personen zu befördern und ständig zu beaufsichtigen.
- 10.5 Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, so werden vor Risikobeginn Abstimmungen über die Transportmittel und die Verpackung getroffen.

11 Beginn / Ende des Versicherungsschutzes

- 11.1 In Erweiterung / Ergänzung von Nr. 5.3 der DTV-Ausstellung 2010 ist das Ein- und Auspacken bis zu jeweils 60 Tagen vor Beginn des Leihvertrages (Dauer der Ausleihe) und bis zu 60 Tagen nach Beendigung des Leihvertrages (Dauer der Ausleihe) mitversichert.
- 11.2 Sofern im Einzelfall die Gefahr für den / die Kunstgegenstände bereits vor Beginn eines Transportes aufgrund Vertrag oder Gesetz auf die Versicherungsnehmerin übergeht, beginnt die Versicherung bereits zu diesem Zeitpunkt. Sie endet aber in dem Augenblick, in dem die Gefahr nach Gesetz oder Vertrag auf einen Dritten übergegangen ist.
- Für Transportrisiken besteht Versicherung „von Nagel zu Nagel“.
- Transportbedingte Zwischenlagerungen sind bis zur Dauer von 60 Tagen mitversichert. Längere Lagerzeiten sind dem Versicherer anzuzeigen.
- 11.3 Für Leihgaben und Leihnamen besteht fortlaufender Versicherungsschutz gemäß des auf dem Versicherungszertifikat dokumentierten Versicherungszeitraums auch über die Kündigung eines Versicherungsvertrages hinaus.
- 11.4 Abweichend von Nr. 19 2.1 AVB Ausstellung 2010 beträgt die Kündigungsfrist im Schadenfall 6 Monate.

12 Obliegenheiten

- 12.1 Soweit der Versicherer durch ein schuldhaftes Verhalten der Versicherungsnehmerin (z. B. wegen einer Obliegenheitsverletzung, Herbeiführung des Versicherungsfalles, Verletzung von Anzeige- und Deklarationsverpflichtungen) von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, soll nur vorsätzliches Handeln der Versicherungsnehmerin oder seiner Repräsentanten schaden.
- 12.2 Ein Verschulden von Frachtführern, Lagerhaltern, Spediteuren oder Fremdverpackern sowie von Abladern und / oder Empfängern von Unter- und / oder Zulieferern kann der Versicherungsnehmerin nicht angerechnet werden, soweit er diese Personen sorgfältig ausgewählt und ihnen keine besonderen Anweisungen erteilt hat.
- 12.3 Der Versicherer verzichtet auf die Einrede, dass die Versicherungsnehmerin eine Einschränkung der Haftung eines Dritten im verkehrsüblichen Rahmen ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat und dadurch die Ansprüche ganz oder teilweise verwirkt habe.
- 12.4 Ein eventuelles Verschulden Dritter, z. B. Leihnehmer oder Beschäftigten von Leihnehmern, wird der Versicherungsnehmerin nicht zugerechnet.
- 12.5 Soweit in Ausnahmefällen erforderliche Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht werden können, so ist die Erklärung der Versicherungsnehmerin oder Versicherten oder ein anderer glaubhafter Nachweis über die ordnungsgemäße Absendung und/oder die Beschädigung bei Empfang oder Verlust ausreichend.
- 12.6 Eine verspätete Schadenfeststellung bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn diese unverzüglich nach Bekanntwerden gemeldet werden und der Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit während der Versicherungsdauer entstanden ist.

- 12.7 Bei den Ausstellungs- und Lagerorten von Kunstwerken muss es sich um solche handeln, die für die Ausstellung oder Aufbewahrung von Kunstwerken geeignet und ordnungsgemäß gegen Einbruchdiebstahl gesichert sind. Während der normalen Öffnungszeiten mit Besucherverkehr sind die Kunstwerke (ausgenommen sind die eigenen Dienststellen) zu beaufsichtigen.
- 12.8 Eine Unterlassung einer Anzeige oder die Vornahme einer unrichtigen oder verspäteten Anzeige, sowie sonstige Obliegenheitsverletzungen kann der Versicherer zum Nachteil der Versicherungsnehmerin nicht geltend machen, es sei denn, dass Vorsatz des oder der Repräsentanten vorliegt.
- 12.9 Beruft sich der Versicherer auf eine Obliegenheitsverletzung, so hat er die Kausalität zwischen der Obliegenheitsverletzung und dem Eintritt oder der Vergrößerung des Umfangs des Schadens nachzuweisen.
- 12.10 Abweichend von § 28 Abs. 2 S. 2 VVG hat der Versicherer, wenn er das Recht, die Entschädigung abzulehnen, in Anspruch nimmt, das Vorliegen des Vorsatzes der Versicherungsnehmerin und seiner Repräsentanten zu beweisen. Gleichmaßen ist der Versicherer dafür beweispflichtig, dass die Verletzung der Obliegenheit für den Eintritt des Versicherungsfalles bzw. die Vergrößerung des eingetretenen Schadens ursächlich ist. Grob fahrlässiges Verhalten führt nicht zur Leistungskürzung.

13. Anzeige von Gefahrerhöhungen

Auf eine Verletzung der Anzeigepflicht, die zur Leistungsbefreiung oder Leistungskürzung führt, kann sich der Versicherer nur im Falle von Vorsatz der Versicherungsnehmerin und seiner Repräsentanten berufen. Der Versicherer hat zudem den adäquaten Kausalzusammenhang für den Eintritt oder die Vergrößerung des Schadens nachzuweisen.

14. Erweiterte Anerkennung

Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

15. Repräsentanten

Soweit durch Versicherungsvertrag oder Gesetz auf das Tun oder Unterlassen der Versicherungsnehmerin abgestellt wird, bezieht sich dies auf das Tun bzw. Unterlassen des oder der Repräsentanten.

Repräsentant der Versicherungsnehmerin ist der Oberbürgermeister.

16. Wiederbeschaffung abhandengekommener Gegenstände

- 16.1 Wird der Verbleib eines gestohlenen oder abhanden gekommenen und vom Versicherer entschädigten Gegenstandes ermittelt, so hat die Versicherungsnehmerin nach Kenntniserhalt dem Versicherer unver-

zöglich hiervon Anzeige zu machen und nach Abstimmung mit dem Versicherer alle Schritte zu unternehmen, die zur Wiedererlangung der Sachen erforderlich sind.

- 16.2 Sind wiederbeschaffte Sachen in vollem Wert entschädigt worden, so hat die Versicherungsnehmerin die Entschädigung zurückzahlen, oder die Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Die Versicherungsnehmerin hat sich auf Verlangen des Versicherers innerhalb eines Monats nach Aufforderung hierüber zu erklären (Erklärungsfrist): Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 16.3 Sind die wiederbeschafften Sachen nur mit einem Teil ihres Wertes entschädigt worden, so kann die Versicherungsnehmerin sie unter Rückzahlung der Teilentschädigung behalten. Erklärt er sich hierüber einen Monat nach Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so sind die Sachen im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend zu verkaufen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten Teilentschädigung entspricht.

17 Versicherungswert

- 17.1 Soweit es zur Versicherung angemeldete Versicherungswerte gibt, gelten diese als vereinbart, wenn sie von einschlägigen öffentlichen Instituten wie staatlichen oder städtischen Museen oder von namhaften Kunstexperten festgesetzt werden. Sachverständig im Sinne dieser Bedingungen sind auch die Leiter*innen der jeweiligen Abteilungen der Museen der Stadt Aachen.

An die Vereinbarung ist der Versicherer nur dann nicht gebunden, wenn sich im Schadenfall herausstellt, dass es sich bei dem versicherten Gegenstand um eine Fälschung handelt.

- 17.2 Erfolgt die Festsetzung der Versicherungswerte durch private Kunstsammler und Galerien, so gelten die Werte als feste Taxen, soweit diese Werte von der Versicherungsnehmerin akzeptiert werden.
- 17.3 Ist kein Wert / Taxe vereinbart, so gilt der Marktwert als vereinbart.
- 17.4 Für Werke zeitgenössischer Künstler, für zeitgenössische Kunstgegenstände oder solche, deren Marktwert (noch) nicht exakt bestimmt werden kann, kann nachfolgend beschriebene Definition des Versicherungswertes zwischen Versicherungsnehmerin und Versicherer vereinbart werden:

Der Versicherungswert entspricht den Aufwendungen zur Wiederherstellung des beschädigten Kunstgegenstandes und setzt sich aus den nachgewiesenen Materialkosten und einem Honorar auf Tagessatzbasis zusammen. Die Festlegung des Tagessatzes erfolgt in Anlehnung an den jeweils gültigen Restauratoren-Tarif.

Die Regelung findet nur Anwendung bei beschädigten Kunstgegenständen. Bei Totalverlust wird auf der Basis „Versicherungssumme = Feste Taxe“ abgerechnet.

Die Aufwendung zur Wiederherstellung des beschädigten Kunstgegenstandes sind ihrer Höhe nach – entsprechend der angemeldeten Versicherungssumme – begrenzt.

- 17.5 Ist weder eine unanfechtbare Taxe oder eine feste Taxe vorhanden und kann das beschädigte oder abhandengekommene Kunstwerk auch durch den Künstler nicht wiederhergestellt werden, so gilt hilfsweise der Handelswert / Wiederbeschaffungswert als Versicherungswert.

Ist ein solcher Handelswert nicht vorhanden, so ist der Versicherungswert der Preis für die Anfertigung einer qualifizierten Kopie.

- 17.6 Erfolgt eine Entschädigung auf Totalschadenbasis, so kann das beschädigte bzw. zerstörte Kunstwerk im Besitz der Versicherungsnehmerin oder Versicherten verbleiben, wenn es sich um ein öffentliches Museum handelt und keine gravierenden Interessen des Versicherers gegen diese Regelung sprechen.

- 17.7 Der Versicherungswert für Transportkisten und sonstiges Ausstellungsequipment ist der Wiederbeschaffungswert.

Im Schadenfall kann der Versicherer über die vorstehenden Summen hinaus nur dann in Anspruch genommen werden, wenn hierüber vor Risikobeginn entsprechende Absprachen getroffen wurden und der Versicherer sich schriftlich bereit erklärt hat, einen höheren Betrag zu übernehmen.

18 Wiederauffüllung der Versicherungssummen

Der Versicherungsschutz oder die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Versicherungsleistung erbracht wurde. Es gilt die automatische Wiederauffüllung bis zur vereinbarten Höchstversicherungssumme.

19 Wertminderung

Durch einen Schaden entstandene Wertminderungen sind bis zum Versicherungswert der schadenbetroffenen Sache mitversichert. Dies gilt nicht für Skulpturen im Freien (siehe Ziffer 4.8).

Die Differenz zwischen dem ursprünglichen Wert und dem nach der Restaurierung festgestellten Wert wird durch die Versicherungsnehmerin festgestellt. Sollte es im Einzelfall zu Unstimmigkeiten in der Abwicklung eines Schadens kommen, so beauftragt der Versicherer nach Abstimmung mit der Versicherungsnehmerin einen unparteiischen Kunstsachverständigen. Die Kosten übernimmt der Versicherer. Ist die Versicherungsnehmerin mit den Feststellungen nicht einverstanden, erfolgt ein Sachverständigenverfahren.

20 Zusammengehörigkeit

Bei Beschädigungen in Folge einer versicherten Gefahr an Paaren oder mehrteiligen, zusammengehörenden Sachen und Werkgruppen ersetzen die Versicherer

- a. die Restaurierungskosten oder
- b. Neuanschaffung einer vergleichbaren Sache oder
- c. die Kosten der Restaurierung und die verbleibende Wertminderung bzw. die Wertminderung der Sachgesamtheit.
- d. der Schaden als Folge der Beschädigung oder des Verlustes eines versicherten Gegenstandes, der zu einem Paar oder Satz von Kunstgegenständen gehört, entspricht dem gesamten Verlust dieses Paares oder Satzes.

21 Diebstahl etc. durch Angestellte

In teilweiser Abänderung der AVB Ausstellung 2010 (§2 Ziff. 2.1.8) gilt die Gefahr des Diebstahls, der Veruntreuung oder Unterschlagung der versicherten Kunstgegenstände durch Angestellte der Versicherungsnehmerin als mitversichert.

22. Regressverzicht

Der Versicherer verzichtet im Schadenfall auf Regressansprüche gegenüber der Versicherungsnehmerin und Versicherten, dessen Organen und Mitarbeitern (nach Auftrag im weitesten Sinne; auch angemietetes Personal) ausgenommen im Falle von Vorsatz.

Der Versicherer verzichtet auf Regressansprüche gegenüber externen Dienstleistern, die mit der Abwicklung der versicherten Vorgänge beauftragt wurden, ausgenommen in Fällen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Das Verhalten des Leihnehmer bzw. von Mitarbeitern des Leihnehmers oder Dritten wird der Versicherungsnehmerin nicht zugerechnet. Eine Regressnahme des Versicherers ist beschränkt auf Fälle, bei denen vorsätzliches Handeln vorliegt.

23. Anmeldemodalitäten / Versehensklausel

- 23.1 Transporte und Aufenthalte von Wechselausstellungen in den Räumlichkeiten der Versicherungsnehmerin sowie die damit zusammenhängenden Aktivitäten sind bis zu einer Höchstversicherungssumme von 1.000.000,00 € pro Projekt ohne vorherige Anmeldung und prämienfrei versichert.

Die Ausstellungen und Transporte, die die pauschale Versicherungssumme übersteigen, sind dem Versicherer rechtzeitig vor Risikobeginn unter Einreichung von Einzelwertverzeichnissen anzumelden und können gegen eine entsprechende Zusatzprämie mitversichert werden

- 23.2 Aufenthalte von Kunstgegenständen bzw. Kulturgütern auf externen Ausstellungen (ausgehender Leihverkehr) sind vor Risikobeginn schriftlich anzumelden:

In der Versicherungsanmeldung sind folgende Einzelheiten anzugeben:

- a) Aufstellung der zu versichernden Gegenstände unter Angabe der Einzelwerte, der Titel und der Art der Kunstwerke (z. B. Gemälde, Aquarelle, Grafiken oder Fotos);
- b) Ankunfts- und Bestimmungsort, ferner Beförderungsmittel bei Transporten;
- c) Art, Dauer und Versicherungsort bei vorübergehenden Lagerungen.

Sofern die Leihscheine diese Angaben enthalten, erfolgt die Meldung durch Übersendung einer Kopie dieser Scheine an den Versicherer. Die Sonderausstellungen werden gesondert abgerechnet.

- 23.3 Transporte, die nicht in Verbindung mit externen Ausstellungen/Leihgaben an Dritte stehen, z. B. zu Restauratoren oder Fotografen, Ansichts- und Ankaufssendungen, Dauerleihgaben sind bis zur Höchstversicherungssumme je Transport ohne vorherige Anmeldung prämienfrei mitversichert.
- 23.4 Transporte von Ankäufern, Ansichtssendungen, Schenkungen und Dauerleihgaben sind bis zur Höchstversicherungssumme je Transport ohne vorherige Anmeldung prämienfrei mitversichert.
- 23.5 Das Bewegungsrisiko für Ausstellungsgegenstände zwischen den einzelnen Versicherungsorten ist bis zur Höchstversicherungssumme prämienfrei mitversichert.

- 23.6 Der Versicherer stellt der Versicherungsnehmerin und / oder dem Leihgeber Versicherungszertifikate zur Verfügung.
- 23.7 Versehentlich unterlassene, verspätete oder fehlerhafte Anmeldungen können nachgeholt bzw. korrigiert werden und sind für den Versicherer bindend, wenn die Unterlassung bzw. Verzögerung weder auf Vorsatz noch grober Fahrlässigkeit beruht. Sie sind auch dann vorzunehmen, wenn das Risiko bei Entdecken des Versehens bereits beendet ist.
- Bei Ausstellungsverlängerungen gilt ungeachtet einer rechtzeitigen Anmeldung fortlaufender Versicherungsschutz.
- 23.8 Die Versehensklausel gilt nicht bei Überschreitung der Höchstversicherungssummen.

24. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Versicherungsnehmerin, sofern der externe Leihgeber nicht etwas anderes bestimmt. In derartigen Fällen ist eine vorherige Abstimmung mit dem Versicherer erforderlich.

25. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der EU oder der BRD entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die USA erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

26. Konditionsdifferenz-Versicherung

Entspricht eine andere (insbesondere von Dritten) abgeschlossene Versicherung hinsichtlich Kondition oder Taxe nicht den Erfordernissen der Versicherungsnehmerin, so kann die festgestellte und vereinbarte Konditions- und/oder Taxen-Differenz unter dieser Police angemeldet werden. Die jeweilige Prämie wird für den Einzelfall separat vereinbart

27. Mehrfache Versicherung

Bestehen für einzelne unter dieser Police übernommene Gefahren anderweitig abgeschlossene Versicherungen und/oder Vereinbarungen, so haften die Versicherer im Rahmen dieser Police voll. Auf Verlangen der Versicherer sind im Schadenfall die sich aus der anderweitig abgeschlossenen Versicherung ergebenden Ansprüche an die Versicherer dieser Police abzutreten.

28. Schlussbestimmungen

Willenserklärungen des Versicherers gelten als zugegangen, sobald sie der Versicherungsnehmerin zugehen.

Alle Informationen und Willenserklärungen der Versicherungsnehmerin gelten dem Versicherer als zuge stellt, sobald sie dem betreuenden Makler zugegangen sind.

29. Versicherer / Führungsklausel

29.1 Führungsklausel

Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner, auch wenn die Einzelpolice oder das Zertifikat von einem Versicherer für alle Versicherer gezeichnet ist.

Die vom führenden Versicherer mit der Versicherungsnehmerin getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten der Versicherungsnehmerin für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt

- zur Erhöhung des Policenmaximums;
- zum Einschluss der gemäß Police ausgeschlossener Gefahren;
- zur Änderung der Policenwährung;
- zur Änderung der Kündigungsbestimmungen.

Fehlt die Zustimmung der beteiligten Versicherer, haftet der Führende aus einer ohne Einschränkungen abgegebenen Erklärung auch für die Anteile der Mitversicherer.

Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen. Dies gilt gleichermaßen für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten und für Schiedsgerichtsverfahren.

Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist die Versicherungsnehmerin auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Entspricht die Versicherungsnehmerin diesem Verlangen nicht, so findet Satz 1 dieses Absatzes keine Anwendung.

Ein Führungswechsel ist von dem bisher führenden Versicherer den mitbeteiligten Versicherern unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung kann auch durch die Versicherungsnehmerin erfolgen. Jeder mitbeteiligte Versicherer hat in diesem Fall das Recht, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Führungswechsel ausgeübt wird.

Erklärungen, die der Führende erhalten hat, gelten auch den Mitbeteiligten als zugegangen.